

Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 9 (1929-1930)
Heft: 7

Artikel: Alkoholgesetzrevision : ja
Autor: Huggler, August
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-330247>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

MÄRZ 1930

HEFT 7
9. JAHRGANG

ROTE REVUE

SOZIALISTISCHE MONATSSCHRIFT

HERAUSGEBER: SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ

Alkoholgesetzrevision: Ja.

(Zur Abstimmung vom 6. April 1930.)

Von August Huggler.

Unsere Parteiparole, trotzdem sie auch die des Gewerkschaftsbundes, des Föderativverbandes, des Sozialistischen Abstinentenbundes und die der Zentrale der Arbeiter-Sport- und -Kulturverbände ist, bedarf auch einer deutlichen politischen Erklärung, um richtig verstanden zu werden.

Wenn schon Genossen, die als Autoritäten in der Vorausbestimmung der Stellungnahme unserer Partei zu wichtigen politischen oder wirtschaftlichen Fragen gelten, Mühe hatten, innert nützlicher Frist zu eindeutiger Stellungnahme für die Revisionsvorlage zu gelangen, wie soll das mit solchen Dingen weniger vertraute Parteimitglied sich leicht zurechtfinden und umstellen können?

Umstellen? Jawohl, umstellen! Bei einem Teil der Parteigenossen zu Stadt und Land war man lange Zeit der Meinung, die Alkoholgesetzrevision sei eine faule Sache, gut genug, einem Bundesrat, der im Kampf gegen unsere Partei in den vordersten Reihen steht, einen Streich zu spielen. — Andere hatten ihre Forderungen und Hoffnungen derart hoch geschraubt, daß das Kompromißwerk, das heute als Resultat jahrelangen Marktes zwischen Parteien und Interessentengruppen aller Art vorliegt, recht mager erscheint, daher in seiner reellen Bedeutung leicht unterschätzt wird.

Wieder andere fanden, es sei endlich an der Zeit, das Gesetz des Handelns an uns zu reißen, und hatten viel Lust, mit unserer Zustimmung zur Alkoholgesetzrevision den bürgerlichen Parteien gewisse Konzessionen abzuhandeln, dem edlen Beispiel der Bauern folgend.

Der einstimmig gefaßte Parteitagebschluß, wonach mit der Zustimmung zur Revisionsvorlage, gemäß Antrag Grimm, auch

die Verpflichtung für alle Parteigenossen, mit allem Eifer für die Annahme der revidierten Verfassungsartikel einzustehen, beschlossen wurde, hat noch rechtzeitig den Zug auf das richtige Geleise gestellt, das zu den Abstimmungszielen vom 6. April führt.

Seit Neujahr ist das aus Vertretern der Spitzenverbände der politisch, gewerkschaftlich und sportlich organisierten Arbeiter bestellte Komitee am Werk, den zweiten Teil unserer Aufgabe, das heißt die *Massenaufklärung* vornehmlich innerhalb der Arbeiterbevölkerung zu bewältigen.

Das ist keine Kleinigkeit. Unsere Parolen haben für das einzelne Parteimitglied zumeist nur moralische Bedeutung, weil keine Mittel unsern Organisationen zur Verfügung stehen, deren Befolgung im einzelnen zu kontrollieren oder gar zu erzwingen. Sodann bleibt diese moralische Bindung auf die organisierten Arbeiter und Angestellten beschränkt.

Auch soll der organisierte Arbeiter kein Sklave, ebenso wenig ein bloßer Anbeter der Organisation oder ihrer leitenden Instanzen sein. Im Gegensatz zu den Lehren und Gebräuchen Moskaus oder der Faschisten halte ich dafür, daß, was aus Ueberzeugung getan wird, sozial mehr wert ist, als was aus Kadavergehorsam, aus Furcht oder aus Glauben geschieht.

Schließlich fürchten zahlreiche Arbeiter, die mit den Kleinbauern zusammen wohl das stärkste Kontingent der Branntweinkonsumenten stellen, unter denen manche auch an der Produktion und am Handel mit Trinkschnaps interessiert sind, durch Annahme der Revision materiell geschädigt zu werden, abgesehen davon, daß ihnen die von abstinenter Seite ins Feld geführten Argumente unsympathisch sind.

Wohl ist der Text der Revisionsartikel heute so redigiert, daß der aufmerksame Leser, auch ohne Fachmann zu sein, bis ins einzelne deutlich erkennt, was der Gesetzgeber will. Nur sind die Revisionsartikel dabei sehr lang geworden. Mancher ermüdet, bevor er sie zu Ende gelesen hat, oder vergißt unterwegs, was am Anfang gesagt wird, und das Gebiet, das hier erfaßt wird, ist so mannigfaltig, daß es vielen schwer wird, die Uebersicht nicht zu verlieren.

Darum ist Aufklärung der Massen auf denkbar breitester Grundlage, möglichst intensiv und geschickt betrieben, nötig, wenn wir nicht Gefahr laufen wollen, daß ein Teil unserer Truppen uns im entscheidenden Moment im Stich läßt. Glücklicherweise steht viel und gutes Material hierfür zur Verfügung, namentlich der Propagandafilm wird dabei vortreffliche Dienste leisten. Wir glauben der Sache zu nützen durch eine summarische Zusammenstellung der für unsere Stellungnahme zugunsten der Revisionsartikel wichtigsten Tatsachen.

Ausgangspunkte der Alkoholgesetzrevision

bilden die folgenden Tatsachen:

Der für die heute geltende Alkoholgesetzgebung maßgebende Artikel 32bis der B. V. hat das Brennen von Obst, Wein und deren Abfällen, von Enzianwurzeln, Wacholderbeeren u. dgl. inländischer Herkunft von der Unterstellung unter die Bundesgesetzgebung ausgenommen. Im Jahre 1885, als dieser Artikel in Kraft trat, spielte die Branntweinproduktion aus Obst, Wein und deren Abfällen eine derart untergeordnete Rolle, daß man glaubte, nur den Import von Sprit und die Kartoffelbrennereien durch dieses sogenannte Alkoholmonopol erfassen zu müssen.

Einerseits die Erhöhung der Schnapspreise durch die Alkoholverwaltung, dann das Importmonopol, andernteils die Entwicklung des Obstbaues und die Verbesserung der technischen Mittel und Einrichtungen der Brennereien führten zu einer *gewaltigen Steigerung der Produktion von Obst- und Tresterschnaps*.

Der Ertrag von über 12,5 Millionen Obstbäumen in der Schweiz wird auf durchschnittlich 6 Millionen Doppelzentner pro Jahr berechnet. *Davon wandern 51 Prozent in die Mostereien.* — Die Produktion von Obstsprit und Obstbranntwein, die im Jahre 1885 kaum über 10,000 Hektoliter betrug, ist seither auf etwa 60,000 Hektoliter angewachsen. Die Zahl der Brennereien beträgt heute rund 35,000 gegen 12,000 anno 1885.

Dieser 45—50° Alkohol in der schlimmsten Form enthaltende Obstbranntwein wird im Privathandel etwas unter den Preisen, die die Alkoholverwaltung fordert, leicht abgesetzt. So hat ein lückenhaftes Monopolgesetz dazu geführt, eine für die Alkoholverwaltung ruinöse Konkurrenz großzuziehen, gegen die sie sich heute *nur durch starke Reduktion der Schnapspreise* wehren kann.

Die Alternative, vor der wir stehen, ist nicht die, Revision oder Beibehaltung des heutigen Zustandes, sondern die: *Revision oder Verschlimmerung, im Sinne der Ueberschwemmung unseres Landes mit billigem Schnaps, oder Millionenverluste für den Bund.*

Starker Branntweinkonsum schadet dem einzelnen wie der Gesamtheit.

Gelegentlich wurden Zweifel darüber geäußert, ob es zutrefte, daß eine Wechselwirkung zwischen Schnapspreis und Schnapskonsum bestehe. Die aus verschiedenen europäischen Ländern stammenden Zahlen geben eine deutliche Antwort auf solche Fragen.

Branntweinkonsum durchschnittlich pro Jahr und Kopf der Bevölkerung:

	vor der Besteuerung 1900 – 1910 50° Alkohol	Besteuerung heute Schw'franken	Konsum heute 50° Alkohol
Dänemark	13,9 Liter	21.50	1,12 Liter
Großbritannien . . .	4,6 »	39.—	2,1 »
Niederlande	7,8 »	7.50	3,7 »
Deutschland	8,2 »	6.60	2,4 »
Belgien	7,0 »	6.—	2,2 »
Frankreich	7,0 »	4.—	4,6 »
Schweiz	5,1 »	1.25	6-7 »

Deutlicher kann man die Wirkung des Preises auf den Verbrauch kaum aufzeigen, als es durch solche Zahlen geschieht. Man hat damit zu rechnen, daß starke Preisreduktion auch bei uns den Konsum steigern wird, während starke Erhöhung dessen Rückgang bewirkt.

Und nun zu den schädlichen Wirkungen eines gesteigerten Konsums an Alkohol in der schlimmsten Form.

Im Jahre 1924 wurden vom Schweizervolk rund 71 Millionen Franken für Armenunterstützung ausgegeben. Mehr als ein Viertel dieser Summe, d. h. etwa 20 Millionen, erfordert die Unterstützung von armen Alkoholikern und deren Familien. Für Trinkschnaps werden heute schon 60 Millionen pro Jahr ausgegeben.

Wir zählen in der Schweiz 24 kantonale Irrenanstalten, 10 Trinkerheilanstalten, 37 Anstalten für Schwachsinnige, über 100 Spezialklassen für anormale Kinder, 29 Strafanstalten usw., deren Insassen zu einem großen Prozentsatz Opfer des Alkoholismus sind.

Dann ist auch die durch Alkoholmißbrauch verminderte Arbeitsfähigkeit, der Streit in Wirtschaften und Familien usw. zu beachten, unter dem Frauen und Kinder viel leiden.

Für die unabsehbaren Schäden, die aus solchen Verhältnissen entstehen, muß, soweit es sich um materielle Folgen handelt, die Gesellschaft, d. h. Gemeinden und Staat, aufkommen.

Angesichts solcher Tatsachen und Erfahrungen kann kein Mensch mit gesunden Sinnen behaupten, die Revisionsartikel seien für die Erhaltung der Volksgesundheit von untergeordneter Bedeutung. Nur Idioten können den Unterschied mißachten, der darin besteht, daß nach Annahme der Revisionsvorlage der Branntweinkonsum von 26—27 Millionen Liter = 6,9 Liter pro Kopf auf 20—21 Millionen Liter = 5—5,2 Liter, eventuell noch weniger, pro Kopf und Jahr zurückgehen muß, während eine Verwerfung todsicher die Steigerung dieses Konsums

auf über 30 Millionen resp. über 8 Liter pro Kopf und Jahr bringt.

Da 60 Prozent der Bevölkerung keinen oder nur sehr wenig Schnaps trinken und von den übrigen 40 Prozent immer noch ein Teil unter dem Durchschnitt bleibt, entfallen bei 7 oder 8 Liter Durchschnitt auf die regelmäßigen Schnapstrinker gegen 20 Liter und mehr jährlich. Das dürfte des Schlimmen genug sein.

Ziele der Revision.

Der Bund soll instand gesetzt werden, die private Schnapsbrennerei sich selber und dem Volk ungefährlich zu machen.

In Verbindung damit muß der Bund durch Besteuerung des Branntweins neben der des Tabaks die nötigen Mittel zur Finanzierung der Altersversicherung gemäß Verfassungsartikel vom Jahre 1925 aufbringen.

Prohibition gilt für die Schweiz als undurchführbar, darum die Besteuerung, deren gute Wirkungen aus den Erfahrungen anderer Länder deutlich erwiesen sind.

Mittel und Maßnahmen:

Neben der Besteuerung, die einen Reinertrag von etwa 30 Millionen Franken jährlich abwirft, auch wenn das Gläschen Schnaps nur um 5 Cts. verteuert wird, sieht der neue Art. 32bis vor, Verbrauch, Einfuhr und Herstellung von Trinkbranntwein sollen durch die Gesetzgebung vermindert werden. Der Tafelobstbau und die Verwendung inländischer Brennereirohstoffe als Nahrungs- und Futtermittel sind zu fördern.

Der Bund wird die Zahl der Brennapparate durch Ankauf auf dem Wege freiwilliger Uebereinkunft vermindern.

Die Gesamtwirkung der hier vorgeschriebenen Maßnahmen, zu denen noch *die Unterstellung der nach 15 Jahren noch bestehenden Hausbrennereien unter Konzessionspflicht* hinzukommt, im Sinne der Einschränkung von Produktion und Konsum an Trinkschnaps, darf nicht unterschätzt werden. *Sie bedeutet einen beträchtlichen Fortschritt dem heutigen Zustand gegenüber, einen wirksamen Schutz einer Gefahr gegenüber, gegen die wir wehrlos bleiben, wenn die Revision abgelehnt wird.*

Daß das Verkaufsmonopol auf die gesamte dem Massenkonsum dienende Produktion ausgedehnt werden muß, ist klar. Ohne das wäre die durchgehende Besteuerung nicht möglich.

Konzessionen:

Derartige Maßnahmen bringen für die Schnapsbrenner, die Wirte, wie für die am Schnapshandel Interessierten, nicht zuletzt auch für die Schnapstrinker, etwelche Einschränkungen, die ihnen unangenehm sind.

Um die Bauern zu gewinnen, mußte auf die zwangsweise Abschaffung der Hausbrennerei verzichtet und der Eigenbedarf an Branntwein aus Eigengewächs von der Steuer ausgenommen werden. Die Ablieferungspflicht der Gesamtproduktion (ausgenommen Eigenbedarf und teure sogenannte Edelbrantweine) an den Bund, bedingt für diesen die Abnahmepflicht zu angemessenen Preisen.

Weitere Konzessionen bilden die Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß in den gewerbsmäßigen Brennereien die Abfälle des Obst-, Wein- und Zuckerrübenbaues sowie die Ueberschüsse des Obst- und Kartoffelbaues ermöglicht wird, soweit diese Rohstoffe nicht andere zweckmäßige Verwertung finden können.

Die fiskalische Belastung der Spezialitäten aus Steinobst usw. muß sich an Grenzen halten, die ein angemessenes Entgelt für die Rohstoffe inländischer Herkunft ermöglichen.

Als besondere Konzession an die Wirte ist der neue Artikel 32 quater zu betrachten, der die Kantone ermächtigt, den Handel mit nicht gebrannten geistigen Getränken in Mengen von 2 bis 10 Litern (statt bisher nur bis 2 Liter) besonders Bedingungen zu unterstellen. Mit dieser Konzession werden sich namentlich die Abstinenten gut abfinden können.

Sicher ist, daß ohne solche Konzessionen Bauern und Wirte wiederum in einer Phalanx mit den Schnapshändlern und Konsumenten die Revision aufs schärfste bekämpft hätten.

Unter den angedeuteten Umständen konnten solche Konzessionen für uns keinen Grund bilden, der Revision nicht zuzustimmen, nachdem in der Richtung der Eindämmung der Schnapsgefahr Resultate erreicht wurden, die wir als äußerst wertvoll einschätzen.

Was für unsere Stellungnahme den Ausschlag geben mußte, ist schließlich doch der Umstand, daß ohne die 25 bis 30 Millionen, die jährlich aus der Branntweinbesteuerung fließen sollen, für Jahre hinaus keine Aussicht für die Verwirklichung der Alters- und Hinterbliebenenversicherung besteht. Ebenso wenig wäre irgendwelche Verbesserung des vorliegenden Versicherungsprojektes möglich, und für manche Kantone erscheint die Schaffung der unentbehrlichen Zusatzversicherungen ohne einen stark erhöhten Anteil aus der Branntweinbesteuerung ebenfalls unmöglich. — Hätte man anno 1923 die erste Vorlage zur Alkoholgesetzrevision angenommen, ständen etwa 230 statt nur 80 Millionen heute für die Alters- und Hinterbliebenenversicherung zur Verfügung. Damit ließe sich doch einiges verbessern.

So müßte aus einer Verwerfung des Revisionsprojektes über die Alkoholgesetzgebung eine Situation entstehen, für die wohl keine, am wenigsten aber unsere eigene Partei mit Vorteil die Verantwortung tragen könnte.

Darüber die Massen genügend aufzuklären, das ist der zweite Teil einer schweren Arbeit, mit der wir jetzt beschäftigt sind, die zu bewältigen die aktive Mitwirkung aller Genossen und Genossinnen nötig ist.

Den dritten und letzten Teil müssen die Stimmberechtigten selber besorgen, indem sie am 6. April über 400,000 Ja für die Alkoholgesetzrevision in die Urnen einwerfen.

Kapitalistische Konzentration in den Vereinigten Staaten.

Von Dr. Hans Otto.

Die Spekulation schafft keine Werte. Sie ändert bloß die Verteilung des produzierten Reichtums der Gesellschaft auf die einzelnen Glieder der kapitalistischen Klasse. Die Aktie, das meist gehandelte Börsenpapier, ist ein Eigentumstitel. Sie läuft auf der Börse in doppelter Funktion um: einmal als leicht-veräußerliches Anlagepapier für Geldkapital, zweitens als Eigentumstitel. Die Steigerung der Aktienkurse erzeugt fiktives Kapital, der Kurssturz vernichtet fiktives Kapital. Hinter dem Auf und Ab der Börsenspekulation verbergen sich gewaltige Eigentumsverschiebungen, welche immer wieder das Kapital der kleineren Kapitalisten in den Händen des Großkapitals konzentrieren.

In den Vereinigten Staaten wird diese Eigentumskonzentration durch gewisse Eigentümlichkeiten des amerikanischen Börsenhandels (New York kennt nur das Kassageschäft) und des Aktienrechtes erleichtert. Schon Hilferding schreibt im «Finanzkapital» darüber: «In den Vereinigten Staaten werden bei den großen Gründungen gewöhnlich zweierlei Aktien ausgegeben, die preferred shares (Vorzugsaktien) und die common shares (gewöhnliche oder Stammaktien). Die Vorzugsaktien sind in ihrer Verzinsung begrenzt, sie tragen meist 5 bis 7 Prozent ... Erst nach Befriedigung der Vorzugsaktien können Dividenden auf die Stammaktien verteilt werden ... In den Vorzugsaktien steckt schon der größte Teil des Gründergewinns. Dazu kommen dann die Stammaktien meist in annähernd gleichem Betrag. Ihr Kurswert ist gewöhnlich ursprünglich sehr gering ... in ihnen kommt vor allem die Gestaltung der Konjunktur zum Ausdruck; ihr Ertrag schwankt außerordentlich; sie sind daher beliebtes Spekulationspapier; die Kursschwankungen können aber von den eingeweihten Großaktionären, die sie nichts gekostet haben, zu gewinnreicher Spekulation ausgenützt werden.» (S. 125 ff.)